



Bezug von Jokertagen

Schülerin/Schüler

Vorname	
Name	
Telefonnummer	

Schuleinheit	
Klassenlehrperson	
Klasse / Stufe	

Bezug von Jokertagen

Schuljahr		
Jokertag	1. Jokertag	2. Jokertag
Datum		

Den Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen (siehe Seite 2) an der Volksschule der Stadt Zürich habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort / Datum

Visum Klassenlehrperson

Zur Weiterleitung an die Schulleitung



Auszug aus den Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Volksschule der Stadt Zürich

Die Volksschulverordnung (§ 30) erlaubt, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können.

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz hat folgende Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an der Volksschule der Stadt Zürich erlassen:

1. Die Sorgeberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig der zuständigen Klassenlehrperson mit. Dies ist eine Ordnungsvorschrift.
2. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
4. Die Verantwortung für die Kontrolle von Jokertagen liegt bei den Schulleitungen. Die Schulleitungen erfassen den Bezug der Jokertage mit geeigneten Mitteln und erteilen in besonderen Fällen Auskünfte an andere Schulleitungen.
5. Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie insbesondere Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen und bei Prüfungen/Test keine Jokertage bezogen werden können.

Hinweis: Die Sorgeberechtigten sind für die Abmeldung in der Betreuung selbst verantwortlich. Elternbeiträge können nicht zurückerstattet werden.